



Prot. 64.02.04/ 509784 /BM/mo

Bozen, 11.09.14

Bearbeitet von  
Marco Baldasso  
Tel. 0471/415788  
motor.bf@provinz.bz.itzur Kenntnis: Landesverband  
der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols  
Brauereistraße 18  
39010 Vilpian

lfv@lvfbz.it

### Historische Fahrzeuge des Landesfeuerwehrdienstes

Sehr geehrter Herr Kommandant,

wie Ihnen bereits mitgeteilt, bedarf es für den Straßenverkehr der Fahrzeuge, welche im Register der historischen Fahrzeuge des Feuerwehrdienstes als solche eingetragen sind, einer eigenen Fahrgenehmigung (z.B. Sternfahrten, Umzüge, verschiedene Veranstaltungen usw.).

In Absprache mit dem Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren hat man beschlossen die Vorgangsweise für die Erteilung der Fahrgenehmigungen wie folgt zu erweitern:

- Auf Anfrage des Fahrzeughalters (Kommandant), welche mit E-Mail erfolgen kann, wird von Seiten des Landesamtes für den Feuerwehrdienst (26.2.) eine Genehmigung für die im historischen Register eingetragenen Fahrzeuge erlassen, welche für max. 10 Fahrten Gültigkeit hat.
- Diese Genehmigung hat eine raumbegrenzte Gültigkeit, da sie in einem Umkreis von 10 Km von der Feuerwehrhalle aus, für Probe- und Instandhaltungsfahrten verwendet werden kann (Fahrten zur Tankstelle, Werkstatt usw.).
- Der Fahrzeughalter (Kommandant oder Kommandant Stellvertreter) muss vor jeder Fahrt mit dem Oldtimer, Datum, Uhrzeit, Begründung sowie die Strecke der Probe- bzw. Instandhaltungsfahrt auf der Rückseite der Genehmigung vermerken, seine Unterschrift darauf setzen und möglichst mit Stempel der Feuerwehr versehen.  
**Achtung:** Die Fahrgenehmigung ist bei jeder Fahrt mitzunehmen und dem Fahrzeugschein beizulegen.
- Nachdem die 10 Fahrten getätigt wurden, ist beim Landesamt für den Feuerwehrdienst eine neue Fahrgenehmigung zu beantragen. Die ausgefüllten Fahrgenehmigungen sind bei der Feuerwehr abzulegen und bei allfälligen Kontrollen vorzuweisen.
- Für besondere Anlässe wie Sternfahrten, Oldtimertreffen usw. bleibt weiterhin die Pflicht bestehen, mindestens 14 Tage vor dem Anlass beim Landesamt für den Feuerwehrdienst (26.2.) die



entsprechende Autorisierung schriftlich zu beantragen, mit genauer Angabe des Datums und der zu fahrenden Strecke.

Wir weisen darauf hin dass:

- Beim Fahren auf öffentlichen Straßen ist der Fahrzeughalter (Kommandant) dafür verantwortlich, dass sich das historische Fahrzeug im einwandfreien Zustand befindet (Lichter, Bremsen, Lenkung, Reifen, usw.), und dass dies gegebenenfalls durch Werkstätten vorerst kontrolliert werden muss.
- Das Fahren ohne Genehmigung wird u.a. gemäß Art. 60 der Straßenverkehrsordnung mit einer Geldstrafe von 84 bis 335 € bestraft.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr p.i. Marco Baldasso zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsdirektor  
Dr.-Ing. Ernst Preyer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Preyer', written over the printed name.